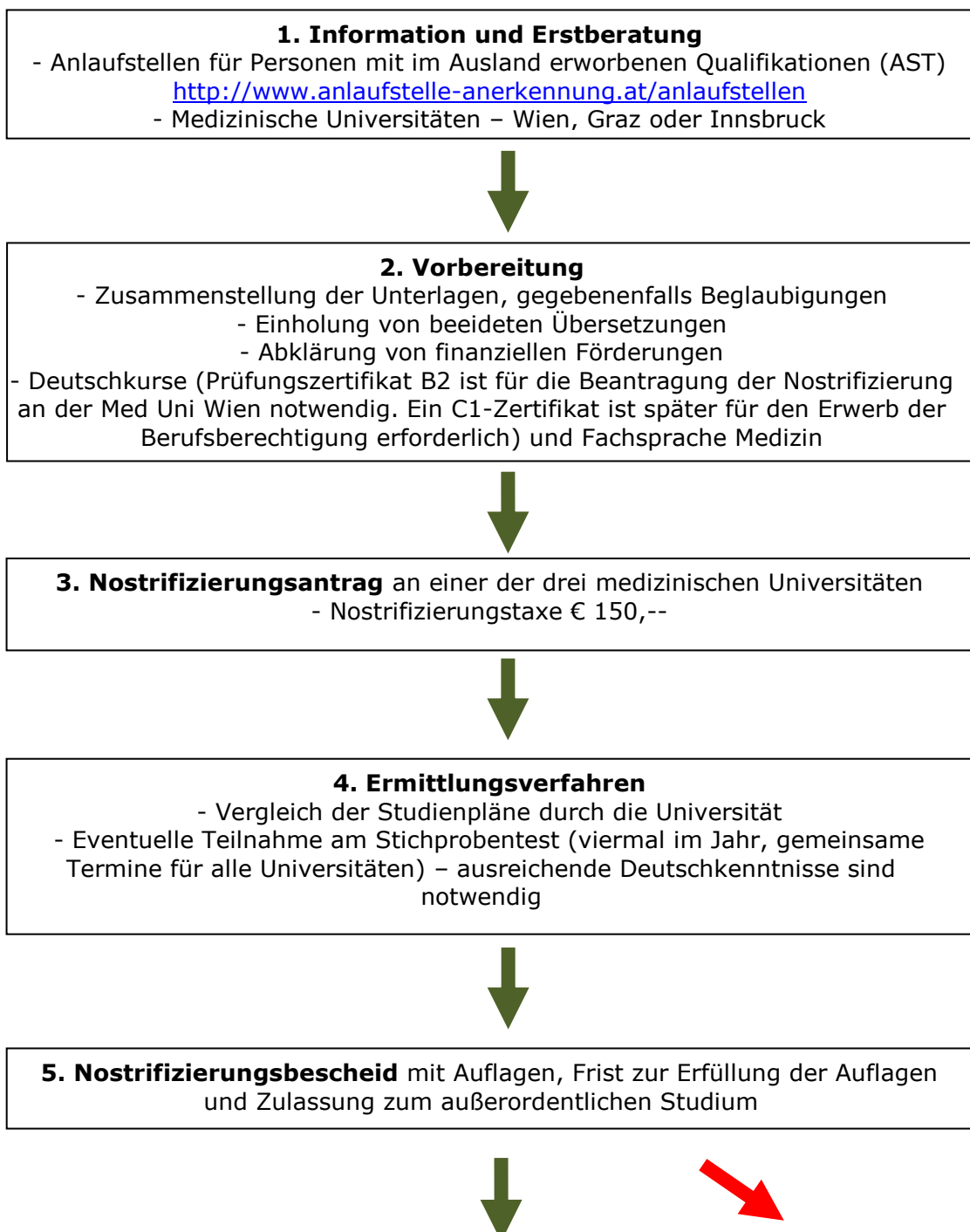




Ablauf der Nostrifizierung und Erwerb der Berufsberechtigung für HumanmedizinerInnen mit Berufsqualifikationen aus einem Drittstaat

Informationen zur Einwanderung nach Österreich sind auf www.migration.gv.at zu finden.
Mehrsprachige Informationen über Niederlassung und Zugang zum Arbeitsmarkt:
www.migrant.at

Ablauf:



6. Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen

- Inskription zum außerordentlichen Studium (Studiengebühren derzeit € 384,56/Semester)
- in Wien muss jede/r NostrifikantIn zwei Pflichtprüfungen ablegen

Wenn der Bescheid negativ ausfällt – eventuell Neustudium/Quereinstieg und Anrechnung von einzelnen Prüfungen



7. Bescheid der Medizinischen Universität über die Gleichwertigkeit mit dem österreichischen Studienabschluss und Führung des österreichischen akademischen Grades



8. Antrag auf Eintragung in die Österreichische Ärzteliste bei der Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes, dafür sind u.a. notwendig:

- Ablegung der Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer an der Akademie der Ärzte, Prüfungsgebühr € 945,32-- (Voraussetzung: Deutsch C1-Prüfung)
- Bestätigung über Straffreiheit und Certificate of good standing aus dem Herkunftsland

ODER

9. Anrechnung der ausländischen postpromotionellen Ausbildungszeiten

- Dafür sind genaue Ausbildungs- und Arbeitsbestätigungen notwendig
- Zuständig ist die Ausbildungskommission der österreichischen Ärztekammer
- Bearbeitungsgebühr € 340,36,--
- Bescheid über Ausmaß der angerechneten Fächer

10. Postpromotionelle Ausbildung

- Kann durch die Anrechnung verkürzt werden
- Die Dauer ist von gewählter Fachausbildung abhängig

11. Ablegung der Prüfung Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Fachärztin/-arzt (Prüfungsgebühr € 663,-- bzw. € 1.210,--)

12. Erlangung der Berufsberechtigung als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Fachärztin/-arzt

Anmerkungen zur Nostrifizierung und Erwerb von Berufsberechtigung für HumanmedizinerInnen mit Berufsqualifikationen aus einem Drittstaat:

Diese Informationen stellen nur die Nostrifizierungs- und Berufsberechtigungsregelungen dar. Informationen zur Einwanderung sind auf www.migration.gv.at zu finden. Eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ kann erst erteilt werden, wenn der Anerkennungsprozess abgeschlossen ist.

1. Voraussetzung: Das abgeschlossene Studium der allgemeinen Humanmedizin in einem Drittstaat muss mit jenem in Österreich grundsätzlich gleichwertig sein.
2. Zusammenstellung der Unterlagen:
Antragsformular, Diplom, Transkript/Studienplan (mit Angaben u.a. zur Unterrichtsform und Dauer der Unterrichtsstunde im Ausland), Diplomarbeit/wissenschaftliche Arbeiten und Zusammenfassung, B2-Zertifikat Deutsch, Meldezettel, Heiratsurkunde, Reisepass, Lebenslauf und Nachweis über das zwingende Erfordernis der Nostrifizierung für die Berufsausübung in Österreich (Bestätigung der Österreichischen Ärztekammer). Die Dokumente müssen beglaubigt (eventuelle Kosten berücksichtigen) und gerichtlich beeidet in Deutsch (in Wien auch Englisch) übersetzt sein. Übersetzungen müssen mit der Originalurkunde bzw. einer beglaubigten Kopie derselben fest verbunden (versiegelt) sein. An Übersetzungskosten fallen zum Beispiel bei Arabisch ca. € 600,-- an.

Deutschkurse zur Vorbereitung auf den Stichprobentest sind erforderlich. Das Prüfungszertifikat Deutsch B2 ist bereits bei der Antragstellung auf Nostrifizierung vorzulegen, C1-Zertifikat ist erst im späteren Verlauf zum Erwerb der Berufsberechtigung notwendig. Der Besuch von Kursen der Fachsprache Medizin ist empfehlenswert.

3. Die Antragstellung darf nur einmalig an einer ausgewählten Universität erfolgen.
4. Das Ermittlungsverfahren ist ein Vergleichsverfahren der Studienpläne durch die Universität.

Der Stichprobentest ist in den meisten Fällen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu absolvieren. Der Stichprobentest wird viermal im Jahr gemeinsam für alle drei Universitäten abgehalten. Dabei wird das Wissen aus zehn klinischen Fächern abgefragt. Für den Stichprobentest sind ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich.

Für 2022 sind folgende Termine für Stichprobentests vorgesehen:

- am 15.03.2022 an der Medizinischen Universität Innsbruck – Anmeldefrist bis 04.02.2022,
- am 14.06.2022 an der Medizinischen Universität Wien – Anmeldefrist bis 13.05.2022,
- am 20.10.2022 an der Medizinischen Universität Graz – Anmeldefrist bis 16.09.2022,
- am 13.12.2022 an der Medizinischen Universität Wien – Anmeldefrist bis 04.11.2022.

5. Nach Abschluss des Vergleichsverfahrens und des Stichprobentests ergeht der Nostrifizierungsbescheid mit Auflagen und einer Frist an die/den AntragstellerIn (wenn dieser negativ ausfällt, dann ist keine Nostrifizierung an der gewählten Universität möglich).
6. Wenn der Bescheid positiv ist, muss sich die/der Nostrifizierende an der Universität als außerordentliche/r StudentIn anmelden. Die Dauer der Nostrifizierung hängt von der Anzahl der Auflagen/Prüfungen ab (in Wien sind es mindestens zwei Prüfungen: Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin). Die Universität vergibt eine Frist von bis zu acht Semestern, Studiengebühren betragen pro Semester € 384,56.
7. Wenn alle Prüfungen abgeschlossen sind, wird von der Universität ein Bescheid über die Gleichwertigkeit mit dem österreichischen Studienabschluss und Führung des österreichischen akademischen Grades ausgestellt.
8. Eintragung in die Österreichische Ärzteliste bei der Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes: Vor Eintragung in die Ärzteliste der Ärztekammer sind entsprechende Deutschkenntnisse nachzuweisen. Personen, die bereits das Deutsch Prüfungszertifikat C1 haben, müssen die Sprachprüfung Deutsch (auf Niveau C1+) bei der Akademie der Ärzte absolvieren – Prüfungsgebühr € 945,32-- (Wiederholungsprüfung: € 472,66--).

9. Praktische Ausbildungszeiten können zum Teil angerechnet, weitere Ausbildungsteile müssen nachgeholt werden. Von der Ärztekammer wird anhand entsprechender Unterlagen (Ausbildungsunterlagen, Bestätigungen von Krankenanstalten, wo die Antragstellerin/der Antragsteller als Ärztin/Arzt gearbeitet hat, usw.) bewertet, wie weit die ausländische Ausbildung mit jener der postpromotionellen Ausbildung in Österreich vergleichbar ist.
10. Die postpromotionelle Ausbildung in Österreich kann auch ohne Anrechnung aus dem Ausland begonnen werden – es sind jedenfalls bundeslandabhängig Wartezeiten zu beachten.
11. Zusätzlich müssen alle NostrifikantInnen eine theoretische und praktische Prüfung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. zur Fachärztin/zum Facharzt ablegen. Prüfungsgebühr € 663,-- oder € 1.210,--.

Nützliche Links zum Thema:

Nostrifizierung – Medizinische Universität Wien

<https://www.meduniwien.ac.at/web/studium-weiterbildung/nostrifizierung/>

Nostrifizierung – Medizinische Universität Innsbruck

<https://www.i-med.ac.at/studium/services/nostrifizierungsablauf.html>

Nostrifizierung – Medizinische Universität Graz

<https://www.medunigraz.at/beratung-information/nostrifizierung>

Postpromotionelle Ausbildung im Ausland und Anrechnung in Österreich (mit Ansprechpersonen in den Landesärztekammern):

<https://www.aerztekammer.at/ausbildung-im-ausland-anrechnung>

Sprachprüfung Deutsch – Akademie der Ärzte:

<https://www.arztakademie.at/pruefungen/oeaek-sprachpruefung-deutsch/>

Informationen und Beratung:

Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST)

<http://www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen>

Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Für weitere Information kontaktieren Sie die Anlaufstelle (AST) oder die Anerkennungsbehörden.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft

 **Bundesministerium**
Arbeit und Wirtschaft

Impressum: Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, Koordination – Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST), 1020 Wien, Nordbahnstraße 36/2/2
anlaufstellenkoordination@migrant.at, www.anlaufstelle-erkennung.at

Stand: Juli 2022